

Stellungnahme:

Der Theologische Ausschuss des Ev. Kirchenkreises Wittgenstein empfiehlt dem Kreissynodalvorstand die Zustimmung zu dem 71. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung.

Sachverhalt:

Bereits im Jahr 2016 wurde die strikte Altersgrenze von 75 Jahren für Presbyterinnen und Presbyter gelockert. Bis dahin mussten amtierende Mitglieder der Presbyterien mit dem Tag der Vollendung des 75. Lebensjahres aus dem Dienst ausscheiden.

Seither ist es möglich, bei Nichtvollendung des 75. Lebensjahres vor der Wahl bzw. Berufung als Presbyterin/ Presbyter die gesamte Amtszeit bis zur nächsten turnusgemäßen Wahl im Amt zu bleiben. Dieses Prinzip, das seither nur für Presbyterien gilt, soll nun auf alle kirchlichen Gremien der Landeskirche ausgeweitet werden. Dabei sollen Personen, die für 8 Jahre gewählt wurden und in der Zeit bis zur nächsten regulären Kirchenwahl bzw. zur nächsten Neubildung der Landessynode das 75. Lebensjahr vollenden, zur nächsten Wahlsynode bzw. zur Konstituierung der neuen Landessynode ausscheiden.

Stellungnahme:

Insgesamt wird es als sinnvoll angesehen, die bisherigen unterschiedlichen Regelungen zu der Altersgrenze von 75 Jahren in Leitungsgremien in den unterschiedlichen kirchlichen Ebenen zu vereinheitlichen.

Besonders die Regelungen, die zu einer faktischen Begrenzung einer 8-jährigen Amtszeit auf 4 Jahre für über 75-Jährige führen (Artikel 1 Abs. 7 und 10), sind sinnvoll, da sonst wieder ein Ungleichgewicht gegenüber den Ämtern mit 4-jähriger Amtszeit gegeben wäre, was ja gerade vermieden werden soll.

Um der Neufassung des Namens des Kirchenwahlgesetzes im Jahr 2015 Rechnung zu tragen, wird eine Änderung in dem vorgelegten Kirchengesetz angeregt:

Das Wort „Presbyterwahl“ in Artikel 1 Absatz 7 a) sollte durch das Wort „Kirchenwahl“ ersetzt werden.

Artikel 1 Absatz 7 a) sollte wie folgt gefasst werden:

a) Nach Satz 2 wird der folgende Satz 3 eingefügt:

„³Nach Vollendung des 75. Lebensjahres endet die Amtszeit mit der Wahlsynode, die auf die nächste turnusmäßige Kirchenwahl folgt.“